

Vereinbarung

**zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Bundesrepublik Deutschland
über die Errichtung nebeneinanderliegender
Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Kreuzlin-
gen-Emmishofen/Konstanz-Emmishofer Tor¹**

Abgeschlossen am 28. Juni 1967

In Kraft getreten durch Notenaustausch 30. Oktober 1967

Art. 1

(1) Am Grenzübergang Kreuzlingen-Emmishofen/Konstanz-Emmishofer Tor werden auf schweizerischem und deutschem Gebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die schweizerische und die deutsche Eingangs- und Ausgangsabfertigung finden bei diesen Grenzabfertigungsstellen sowohl auf schweizerischem als auch auf deutschem Gebiet statt.

Art. 2

Die Zonen umfassen:

- a. für die Bediensteten des Nachbarstaates den im Gebietsstaat gelegenen Teil des Arbeitsplatzes, bestehend aus
 - einem Abschnitt der Durchgangsstrasse (Konstanzerstrasse/Emmishoferstrasse) von 48,5 Metern in nordöstlicher und 20 Metern in südwestlicher Richtung, vom Grenzstein Nr. 22 aus gemessen, einschliesslich der Gehwege;
 - dem südwestlich des Zolldienstgebäudes gelegenen Platz zwischen der Konstanzerstrasse, der Tägermoosstrasse und dem Grundstück Tägermoosstrasse 2;
 - dem anschliessenden Zollhof mit den Rampen und den beiden Brückenvaagen;
 - der Strasse «zur Laube» bis zu einer Entfernung von 85 Metern, von der Landesgrenze aus gemessen;
 - dem nordöstlich des Zolldienstgebäudes gelegenen Durchgang zwischen dem Zollhof und der Emmishoferstrasse;

AS 1967 1648

¹ Im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Abk. vom 1. Juni 1961 (SR 0.631.252.913.690) zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland wird die gemäss der vorliegenden Vereinbarung auf deutschem Gebiet gelegene Zone der Gemeinde Kreuzlingen zugeordnet.

- b. für die schweizerischen Bediensteten die von ihnen mitbenutzten deutschen Güterhallen im Zolldienstgebäude und im Zollschuppen;
- c. für die deutschen Bediensteten die von ihnen mitbenutzten schweizerischen Güterhallen im Zolldienstgebäude und im Zollschuppen.

Art. 3

(1) Die Zollkreisdirektion Schaffhausen und das Polizeidepartement des Kantons Thurgau einerseits und die Oberfinanzdirektion Freiburg i.Br. und das Grenzschutzamt Konstanz andererseits legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten fest.

(2) Die Leiter der Grenzabfertigungsstellen treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Massnahmen.

Art. 4

(1) Diese Vereinbarung wird gemäss Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961² durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

² SR 0.631.252.913.690